

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 16.06.1841 publ. 23.06.1841

- a. für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr.,
- b. für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 gr.,
- c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 gr.,

ad b und c in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März die Hälfte mehr.

- 2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 gr.,
in den Marschdistricten vom 31. October bis 31. März 36 gr.,
- 3. Für Vornahme der Ausdingung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener Baumaterialien, Verheuerung der Kirchenländereien 36 gr.,
in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März 54 gr.,
- 4. Bei der jährlich zwischen Oftern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni, publ. den 23. Juni 1841.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden rücksichtlich des für die Benutzung der Chaussees zu er-

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des für die Benutzung der Chaussees zu er-

legenden
geldes.

Weg- legenden Weggeldes folgende allgemeine Bestim-
mungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Das Weggeld ist bei jeder Barriere nach
der für dieselbe publicirten Taxe, welche bei je-
der Hebestelle angeheftet sein soll, zu entrichten.

Es wird in Courant erhoben; wer in besse-
rer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet
verlangen.

Der Erheber ist ermächtigt, diejenigen Münz-
sorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse
nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

§. 2.

Das Weggeld wird in der Regel jedesmal
beim Passiren der Barriere bezahlt, und zwar
ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten
Chausseestrecke und darauf, ob der Passirende
die Barriere schon einmal an demselben Tage
passirt ist oder nicht.

Ausnahmsweise bezahlen jedoch die mit Ex-
trapost- oder Courier-Pferden Reisenden das
gesetzliche Weggeld für die betreffende Station
zugleich mit dem Postgelde.

Die Regierung kann in den ihr geeignet
scheinenden Fällen Einzelnen gestatten, statt je-
desmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Ver-
sional-Summe zu bezahlen.

§. 3.

Von der Erlegung des Weggeldes sind bis weiter befreiet:

1) alle Equipagen, Fuhrwerke und Pferde des Großherzoglichen Hauses;

2) die reitenden, fahrenden und Schnellposten, mit ihren Pack- und Beiwagen, und die Stafetten;

3) die ledigen Pferde der ordinären und Extrapost, imgleichen die Pferde vor ledigen Post- und Extrapostwagen; dasselbe gilt von Courier- und Stafetten-Pferden;

4) alle Pferde und Wagen, welche an der Chaussee und deren Zubehör, als: Brücken, Höhlen, Anpflanzungen u. s. w. arbeiten oder Materialien für dieselbe oder für andere inländische Chausseen anfahren;

5) das hiesige und fremde Militair, einschließlich der Landdragoner, wenn es in Uniform im Dienst reiset, so wie die dasselbe begleitende Dienerschaft, desgleichen alle von den Pflichtigen selbst geleistete nicht ausgedungene, so wie mit militairischem Gespann im Dienst geleistete Militairfuhren.

Die beurlaubten oder die in Privatangelegenheiten den Weg passirenden hiesigen und fremden Militairs haben dagegen das taxmäßige Weggeld zu entrichten.

6) Die sämtlichen von den Pflichtigen selbst im Herrschaftlichen Hofdienst oder im Gemeindereihedienst geleisteten, nicht ausgedungenen Fuhrn, desgleichen die Herrschaftlichen Cameraldienstfuhrn, wenn sie als solche kenntlich, oder durch oberliche Bescheinigungen, welche den Zweck und das Datum der zu leistenden Fuhr enthalten, bezeichnet sind.

7) Die Fuhrn der Feuersprühen und der sonstigen Löschwerkzeuge, zu den Feuerbrünsten und von denselben zurück.

8) Innerhalb ihres Bezirks:

a) die Beamten, der Kirchspielsvogt und die Amts-Unterofficiale, wenn sie in öffentlichen Dienstangelegenheiten —

b) die Wegbaubediente bis zum Chaussée-Aufscher einschließlich abwärts, die Forstbediente bis zum Revierforstbedienten einschließlich abwärts, die Deich- und Siel-Officiale, so wie die Deich- und Sielgeschwornen; imgleichen die Geistlichen und Küster, wenn sie in Amtsgeschäften

die Barriere passiren.

9) Die bei den indirecten Steuern angestellten Bediente bis zum reitenden Steueraufscher einschließlich abwärts, wenn sie im Dienst die Barriere passiren.

10) Die in der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer von jenseits derselben belegenen

Landstücken, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde oder Zugthiere, welche dieser Bewirthschaftung halber die Barriere passiren, so wie für ihr zu und von der Weide getriebenes Vieh.

11) Innerhalb des Kirchspiels die Fuhren zur Kirche, desgleichen die Leichenfuhren.

12) Diejenigen, denen die Regierung im öffentlichen Dienst etwa besondere Freischeine ertheilen möchte.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, bei einzelnen Hebestellen den Umständen nach noch anderweitige Befreiungen zu bewilligen.

§. 4.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldsforderung des Erhebers oder Pächters sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde seine Rechte wahrzunehmen.

§. 5.

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeilich mit Brüche oder Gefängniß bestraft.

Als strafbare Defraudation des Weggeldes wird angesehen:

- 1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle passiren, ohne das Weggeld zu erlegen;

- 2) wenn Zahlungspflichtige, um das Weggeld zu defraudiren, die Chaussee vor einer Hebestelle verlassen, und hinter derselben wieder aufbiegen.

Diese Absicht zu defraudiren wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn der Zahlungspflichtige vor der folgenden Hebestelle oder dem Endpunct der Chausseestrecke dieselbe wieder einschlägt;

- 3) wenn zu Umgehung einer Weggeldszahlung ein verbotener Weg benutzt wird;
- 4) wenn ein Befreiungsgrund falsch angegeben, oder mit einem etwaigen Freischeine, oder einer zur Befreiung einer Hofdienstfuhr ausgestellten Bescheinigung Mißbrauch getrieben wird;
- 5) wenn mit einem Weggelds-Erheber betrügerische Verabredungen zur Verkürzung der Casse getroffen werden;
- 6) wenn angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abgespannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunct der Chausseestrecke wieder angespannt werden;
- 7) wenn auf irgend eine andere Weise die taxmäßige Entrichtung des Weggeldes umgangen wird.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Weggelds-Casse.

§. 6.

Wenn nachgewiesen wird, daß der Weggelds-
Erheber oder Pächter absichtlich mehr erhoben
hat, als die Taxe vorschreibt, oder daß Ersterer
Reisende, ohne sie zur Zahlung anzuhalten, hat
passiren lassen, welche nach §. 2. und 3. von
der Erlegung nicht befreit sind, so verfallen sie
für jeden Einzelnen Fall in eine polizeiliche
Brüche bis zu zehn Rthlr. Gold, wovon ein
Drittheil dem Denuncianten und zwei Drittheile
der Weggeldscaffe zu Gute kommen.

In Wiederholungsfällen werden sie außerdem
vom Dienst oder aus der Pacht entfernt. Diese
Entfernung vom Dienste oder aus der Pacht
tritt auch dann ein, wenn die Erheber sich be-
trügerische Vereinbarung zur Verkürzung der
Casse zu Schulden kommen lassen, vorbehältlich
der auf vorgängige Untersuchung nach dem
Strafgesetzbuch wider sie zu verhängenden Strafe.

Die Erheber sind für ihre Angehörigen und
Dienstboten verantwortlich.

§. 7.

Bei vorkommenden Contraventionen haftet
das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Strafe
und Kosten, der Führer wird zunächst in An-
spruch genommen, sodann aber nöthigenfalls
auch der Eigenthümer.